

Feuerpolizei

Allgemeine Bedingungen und Auflagen zur Festbewilligung

Brandschutz

1. Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwer brennbarem Material sein. Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.
2. In Fluchtwegen (z.B. Korridore, Treppenhäuser) dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.
3. Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein.
4. Treppenanlagen, Korridore, Ausgänge und Verkehrswege, die als Fluchtwege dienen, sind jederzeit frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen keinen anderen Zwecken dienen.
5. **Raumausgänge**
Je nach Personenbelegung haben Räume mindestens folgende Ausgänge aufzuweisen:
 - a. bis 50 Personen = 1 Ausgang
 - b. bis 100 Personen = 2 Ausgänge
6. Bei grösserer Personenbelegung haben Ausgänge mindestens folgende Breiten aufzuweisen:
 - a. im Untergeschoss 0.60m pro 50 Personen
 - b. im Erdgeschoss 0.60m pro 100 Personen
 - c. im Obergeschoss 0.60m pro 60 Personen
7. Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.2m breit zu erstellen. Ergibt die Berechnung der erforderlichen Breite der Ausgänge mehr als 1.2m, ist auf das nächste Vielfache von 0.6m aufzurunden.
8. **Bestuhlung**
Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind. Die Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.20 m aufweisen.
9. Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen hat folgende Breiten aufzuweisen:
 - a. Bankettbestuhlung 0.60m
 - b. Konzertbestuhlung 0.45m

7. Je nach Personenbelegung (mehr als 50), Geschosszahl, Lage, Ausdehnung und Nutzung von Bauten und Anlagen sind Fluchtrichtung und Ausgänge mit Rettungszeichen und einer Sicherheitsbeleuchtung erkennbar zu machen.
8. Dekorationen, Reklamen und andere Einrichtungen dürfen die Sicht- und Erkennbarkeit von Rettungszeichen nicht beeinträchtigen.
9. Vor Anlässen mit mehr als 100 Personen sind Einrichtungen von der Feuerpolizei bewilligen zu lassen.
10. Die Feuerpolizei behält sich das Recht vor, unangemeldete Kontrollen vorzunehmen und bei Missachten der Brandschutzvorschriften entsprechende Massnahmen zu ergreifen.
11. Alle Verkaufsstände, die mit Holz/ Kohle/ Gas Kochen oder Grillieren müssen einen Feuerlöscher oder eine Löschdecke haben.
12. Bei grösseren Outdoor Veranstaltungen ab 1'000 Personen ist ein kleines Blaulichtkonzept einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt die Feuerpolizei, Tel. 043 422 10 09, Herr M. Scherer